

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**
BMLFUW



Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, am 09.05.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMB-13.480/0001-Präs.10/2017
07.04.2017

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.5.7.1/0020-RD
3/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Dr. Prasnikar
606663

**Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird,
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 7. April 2017 und gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 Z 34. (§ 24 Hochschulgesetz 2005)

§ 24 Abs. 3 sollte lauten wie folgt (Ergänzungen im Fettdruck):

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung **bzw. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft** hat mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Organen der Pädagogischen Hochschule aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der



Satzung steht oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist. Im Falle der Ausübung des Aufsichtsrechtes bei gemeinsam mit Universitäten, Fachhochschulen oder Privatuniversitäten eingerichteten Studien ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

Zu Art. 1 Z 47. (§ 38 Abs. 4 Hochschulgesetz)

Es wird ersucht, § 38 Abs. 4 zu ergänzen wie folgt (Ergänzungen im Fettdruck):

„(4) Abweichend von Abs. 1 hat die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 die Aufgabe, Bachelor- und Masterstudien in land- und forstwirtschaftlichen sowie umweltpädagogischen **und naturwissenschaftlichen** Berufsfeldern, einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes, einzurichten. Der akademische Grad „Bachelor of Education“ umfasst auch die „Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst“. Die Fort- und Weiterbildung sowie die berufsfeldbezogene Forschung sind neben der Ausbildung ein integraler Teil des Aufgabenbereiches dieser Pädagogischen Hochschule.“

Diese Stellungnahme ergeht auf elektronischem Wege an folgende e- mail Adresse: begutachtung@bmb.gv.at. Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates unter der e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

i. V Dr. Raab

Elektronisch

gefertigt

